

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 1 LB 6/04  
4 A 74/02

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der ...  
Staatsangehörigkeit: aserbaidshanisch,  
2. der ...  
3. der ...  
zu 2. und 3. gesetzl. vertr. d. d. Mutter ...  
Staatsangehörigkeit: aserbaidshanisch,

Klägerinnen und Berufungsbeklagte,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte ...

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - -

Beklagte und Berufungsklägerin,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - -

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte(r), Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat der 1. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 25. November 2004 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht ..., den Richter am Oberverwaltungsgericht ..., den Richter am Oberverwaltungsgericht ... sowie die ehrenamtlichen Richter ... und ... für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – Einzelrichter der 4. Kammer – vom 08. Januar 2004 geändert.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für die Klägerinnen Abschiebungshindernisse i. S. d. § 53 Abs. 6 AuslG hinsichtlich der Republik Aserbaidschan vorliegen. Die Bescheide der Beklagten vom 19. Februar 2002 bzw. vom 03. Dezember 2002 werden hinsichtlich der Ziffer 4) aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Klägerinnen und die Beklagte je zur Hälfte.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldnerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

Die Klägerinnen erstreben Abschiebungsschutz nach §§ 51, 53 AuslG.

Die am 19.02.1975 geborene Klägerin zu 1) ist aserbaidische Staatsangehörige udmischer Volks- und christlicher Religionszugehörigkeit. Sie ist seit 1994 verheiratet; ihr Ehemann ... lebt in Deutschland. Die Beklagte wurde in seinem Fall rechtskräftig zur Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG verurteilt (Urteil des VG v. 18.11.2002, 4 A 310/00).

Die Klägerinnen zu 2) und 3) sind Töchter der Klägerin zu 1) und 1996 bzw. 1994 in Moskau geboren.

Die Klägerin zu 1) lebte bis zu ihrem 16. Lebensjahr in Bajandschi (Aserbaidschan). Ende 1991 verzog sie zunächst nach Rostov und von dort nach Moskau, wo sie bis zu ihrer Ausreise - nach der Ausreise ihres Ehemannes im Dezember 1999 - allein mit den beiden Töchtern lebte.

Im Juli 2001 reiste die Klägerin zu 1) auf dem Landweg nach Deutschland, wo sie am 13. Juli 2001 einen Asylantrag stellte. Die Klägerinnen zu 2) und 3) gelangten - auf gleichem Wege - ein Jahr später nach Deutschland und stellten am 29. Juli 2002 einen Asylantrag.

Im Rahmen ihrer Anhörung gab die Klägerin zu 1) an, sie sei 1991 in Aserbaidschan in der Schule zusammengeschlagen worden. Man sei in ihr Haus eingedrungen und habe das Haus verbrannt. Anschließend sei sie mit ihren Eltern, die jetzt in Irkutsk lebten, nach Rostov verzogen, wo sie 1 ½ Jahre gelebt habe. Im März 1993 sei sie nach Moskau gegangen, wo sie ohne Pass und Papiere leben müssen. Dort habe sie ihren Mann kennengelernt und 1994 geheiratet. Etwa zwei Monate vor ihrer Ausreise sei sie von Omon-Milizen kontrolliert und geschlagen worden.

Die Klägerinnen zu 2) und 3) sind - da minderjährig - nicht angehört worden.

Mit Bescheid vom 19. Februar 2002 lehnte die Beklagte den Asylantrag und die Feststellung von Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bzw. nach § 53 AuslG im Fall der Klägerin zu 1) ab und führte zur Begründung aus, ein Asylanspruch bestehe auf Grund der Einreise aus einem sicheren Drittstaat nicht. Auch ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG sei zu verneinen. Die Vorkommnisse im Jahre 1991 in ihrem Haus in Aserbaidschan seien unerheblich, ebenso die Tatsache, dass sie als Flüchtling ohne Pass und Anmeldung in

Moskau gelebt habe und Schwierigkeiten mit den Omon-Milizen befürchte. Wegen ihrer Zugehörigkeit zur udinischen Minderheit in Aserbaidtschan habe sie keine politische Verfolgung zu befürchten. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen nicht vor.

Hinsichtlich der Klägerinnen zu 2) und 3) erging ein ablehnender Bescheid der Beklagten am 03. Dezember 2002.

Dagegen haben die Klägerinnen am 22. Februar bzw. am 11. Dezember 2002 Klage erhoben; die Klagen sind am 16. Dezember 2002 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden.

Die Klägerinnen haben beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19. Februar bzw. vom 03. Dezember 2002 zu verpflichten, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise des § 53 AuslG, festzustellen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Durch Urteil vom 08. Januar 2004 hat das Verwaltungsgericht die Beklagte zur Feststellung verpflichtet, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Aserbaidtschans vorliegen und die Klägerinnen dorthin nicht abgeschoben werden dürfen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, es sei glaubhaft, dass die Klägerin zu 1) aus einer Gegend stamme, in der sich von Armeniern christianisierte Uden niedergelassen hätten. Als Christen und aserbaidtschanische Staatsangehörige hätten sie in der Russischen Föderation keinen dauerhaften Aufenthaltsstatus erlangt; somit sei für die Rückkehrprognose auf Aserbaidtschan abzustellen. Aus aserischer Sicht würden Christen als Freunde und Unterstützer der Armenier angesehen. Eine hinreichende Sicherheit der Armenier in Aserbaidtschan lasse sich angesichts der nach wie vor bestehenden Feindseligkeiten zwischen Armenien und Aserbaidtschan nicht feststellen. Daher bestehe auch eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer auf die armenische und damit auch auf die udinische Volkszugehörigkeit gerichteten politischen Verfolgung. Nach vorliegenden Aus-

künftigen erkenne die Republik Aserbaidschan alle vor dem 01. Januar 1991 ausgereisten Personen als Staatsangehörige an und stelle ihnen Wiedereinreisepapiere aus. Eine Ausnahme gelte allein für armenische Volkszugehörige, die damit faktisch ausgebürgert bzw. „ausgesperrt“ würden. Davon sei auch vorliegend auszugehen. Die im September 1991 ausgereiste Klägerin werde auf Grund des Umstandes, dass sie dem armenischen Kulturkreis zugerechnet werde, trotz der erworbenen Staatsangehörigkeit Aserbaidschans keine Heimreisepapiere erhalten. Die damit gegebene Rückkehrverweigerung knüpfe an ein asylverweigerndes Merkmal an. Für die Klägerinnen zu 2) und 3), die dieselbe Staatsangehörigkeit wie ihre Eltern hätten (der armenische Vater sei ebenfalls noch aserbaidisch Staatsangehöriger) gelte dasselbe. Eine inländische Fluchtalternative in Berg-Karabach sei nicht gegeben, da sie als Uden dort landfremd und ohne historische Beziehung zu dem Gebiet und den dort siedelnden Armeniern seien. Allein ihre „Zurechnung“ zu Armeniern, die von aserbaidisch-aserbaidschanischer Seite ausgehe, mache sie noch nicht zu Armeniern. Für die Rückkehrprognose sei auch davon auszugehen, dass die Klägerinnen dorthin ohne Ehemann bzw. Vater zurückkehren müssten, da dieser - rechtskräftig - den Flüchtlingsstatus i.S.d. § 51 Abs. 1 AuslG zuerkannt bekommen habe. Für die Klägerinnen sei - beachtlich wahrscheinlich - kein Existenzminimum in Berg-Karabach gegeben. Für alleinstehende Frauen mit Kindern sei es in der traditionell patriarchalisch orientierten Gesellschaft noch schwieriger, Fuß zu fassen, als für andere Personen.

Gegen das am 23. Januar 2004 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 06. Februar 2004 die Zulassung der Berufung beantragt; der Senat hat diesem Antrag mit Beschluss vom 27. Februar 2004 entsprochen.

Die Beklagte behauptet, aserbaidisch-aserbaidschanische Staatsangehörige armenischer Volkszugehörigkeit seien wegen dieser Volkszugehörigkeit in Aserbaidschan keiner Verfolgung durch den dortigen Staat ausgesetzt. Auch im Fall der Annahme einer Verfolgung stehe den Klägerinnen in Berg-Karabach eine inländische Fluchtalternative offen.

Die Beklagte beantragt,

das erstinstanzliche Urteil zu ändern und die Klagen abzuweisen.

Die Klägerinnen beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie halten das erstinstanzliche Urteil für zutreffend.

Der Senat hat über die individuellen Merkmale der Volksgruppe der Uden (Udinen) aus Aserbaidshon, ihre Größe, ihr Schicksal in den Jahren 1988 bis 1993 und gegenwärtig und die Möglichkeit einer Aufnahme von Uden in Berg-Karabach Auskünfte des Auswärtigen Amtes (AA), des Transkaukasus-Instituts (TKI; Marburg/Lahn) und des Deutschen Orient-Instituts (DOI;) eingeholt. Wegen der Ergebnisse wird auf die Auskünfte bzw. Stellungnahmen vom 09.06.2004, 15.06.2004 und vom 09.08.2004 verwiesen.

Die Klägerin zu 1) ist in der mündlichen Verhandlung ergänzend informatorisch angehört worden. Wegen des Ergebnisses wird auf die Verhandlungsniederschrift Bezug genommen. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Juni 2004 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Aserbaidshon und die von der Beklagten vorgelegte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 11. Juni 2004 wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zugelassene Berufung des Klägers ist nur hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG) begründet (unten II.); im Übrigen – hinsichtlich eines Schutzanspruchs aus § 53 Abs. 6 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 7 AufenthG) ist die Berufung unbegründet (unten III.).

I. Nach dem erstinstanzlichen Entscheidungstenor ist der die Klägerinnen zu 2) und 3) betreffende Bescheid der Beklagten vom 03.12.2002 nicht aufgehoben worden; aus den Entscheidungsgründen ist indes zu entnehmen, dass das Verwaltungsgericht insoweit eine gleichlautende Entscheidung treffen wollte, wie es hinsichtlich der Klägerin zu 1) der Fall ist. Für das Berufungsverfahren geht der Senat deshalb davon aus, dass der Streitgegenstand für alle drei Klägerinnen identisch ist.

Gegenstand der Berufung ist nicht nur das Abschiebungsschutzbegehren der Klägerinnen nach § 51 Abs. 1 AuslG, sondern auch die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG. Die Beklagte hat in den angefochtenen Bescheiden vom 19.02. und 03.12. 2002 das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der genannten Bestimmung verneint; die Klägerinnen haben auch dies angegriffen. Insoweit ist – erstinstanzlich – ausdrücklich ein Hilfsantrag gestellt worden. Das Verwaltungsgericht brauchte, weil es dem Hauptantrag der Klägerinnen auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG entsprochen hat, über diesen Hilfsantrag nicht zu entscheiden. Durch das Rechtsmittel der Beklagten gegen die Verurteilung nach dem Hauptantrag (§ 51 Abs. 1 AuslG) ist der Hilfsantrag hinsichtlich des Abschiebungsschutzes nach § 53 AuslG ohne weiteres in der Berufungsinstanz angefallen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.09.2004, 1 B 27.04; Urt. v. 15.04.1997, 9 C 19.96, BVerwGE 104, 260; OVG Weimar, Urt. v. 13.04.2000, 3 KO 265/98, juris).

II. Die Beklagte wendet sich mit Erfolg gegen die Zuerkennung von Abschiebungsschutz gem. § 51 Abs. 1 AuslG. Der Berufung ist – insoweit – stattzugeben.

1) Das Schutzbegehren der Klägerinnen ist in Bezug auf Aserbaidschan zu beurteilen. Sie sind unstreitig aserbaidische Staatsangehörige; ihre Staatsangehörigkeit ist in Übereinstimmung mit derjenigen ihres Ehemannes bzw. Vaters zu beurteilen (vgl. Urt. des VG vom 18.11.2002, 4 A 310/00, S. 6-8 des Urt.-Abdr.).

Soweit die Klägerin zu 1) während ihres Aufenthalts in der Russischen Föderation (Rostov, Moskau) Misshandlungen (der sog. Omon-Milizen) ausgesetzt war, ist daraus kein Schutzanspruch nach § 51 Abs. 1 AuslG zu gewinnen. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerinnen die Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation (zusätzlich) erlangt haben könnten, liegen schon deshalb nicht vor, weil sie dort keinen dauerhaften Aufenthaltsstatus erlangt hatten.

2) Die Klägerinnen wären im Falle einer Abschiebung nach Aserbaidschan in keinem der in § 51 Abs. 1 AuslG genannten Schutzgüter aus Gründen, die dem aserbaidischen Staat zuzurechnen sind, bedroht. Insoweit ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, denn die Klägerin zu 1) hat ihre Heimat nicht wegen einer ausweglosen Verfolgungssituation verlassen; für die später geborenen Klägerinnen zu 2) und 3) kommt dies von vornherein nicht in Betracht.

a) Verfolgungsgefahren im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG sind aus dem individuellen Schicksal der Klägerinnen nicht abzuleiten.

Die der Klägerin zu 1) – individuell – widerfahrenen Übergriffe bis (etwa) September 1991 – bis zu ihrem Umzug nach Rostov und nach Moskau – sind für einen Schutzanspruch nach § 51 Abs. 1 AuslG unergiebig. Die Übergriffe erfolgten – noch – zu Zeiten der Sowjetunion, also vor der formellen Gründung der Republik Aserbaidshans am 18. Oktober 1991. Die Verantwortung für diese Übergriffe sind nicht allein der „Bakuer Zentrale“ anzulasten; sie wirkten sich auf die Uden in Vartasen (Oguz) anders aus als in Nic (DOI, a.a.O., Anlage). Eine individuelle, gerade die Klägerin (oder ihre Familie) betreffende Verfolgungstendenz ist den für das Jahr 1991 angegebenen Gewaltaktionen in Bajandschi nicht zu entnehmen.

Eine Vorverfolgung der Klägerin zu 1) ist auch im Hinblick auf ihre Volkszugehörigkeit oder ihre religiöse Orientierung nicht anzunehmen.

Hinsichtlich der Volkszugehörigkeit ergibt sich dies bereits daraus, dass die Klägerin zu 1) erkennbar keine besondere udische „Prägung“ aufweist: Ihr Vor- und Zuname deutet nicht in diese Richtung (TKI v. 15.06.2004, S. 5). Sie spricht hauptsächlich Russisch und nur wenig Armenisch; die udische Sprache beherrscht sie nicht. Sie hält diese Sprache für „verlorengegangen“, was nach den vorliegenden Auskünften (AA v. 09.06.2004; TKI, a.a.O., S. 2; DOI v. 09.08.2004, Anlage) nicht zutrifft: Diese Sprache wird von 98,8 % der Personen, die sich als Uden bezeichnen, als Muttersprache gesprochen, insbesondere im Bereich Vartasen (Oguz), das in der Nähe des Heimatortes der Klägerin zu 1) liegt, und im Raum Nic. Aus den Angaben der Klägerin zu 1) ergeben sich auch sonst keine Anhaltspunkte dafür, dass sie in einer besonders zutage tretenden Weise von („typischen“) udischen Sitten und Gebräuchen geprägt worden ist.

Die Klägerin zu 1) unterschied sich damit nicht von vielen anderen Bürgern Aserbaidshans mit nicht-aserischer Nationalität. Sie hätte – zusammen mit ihrer Familie – den Übergriffen an ihrem Wohnort Bajandschi entgehen können, indem sie – bereits 1991 – in andere (nahegelegene) Orte auswich, etwa nach Nic, das Zielort einer „landesinternen Flucht von Uden“ war (TKI, a.a.O., S. 2). Sie hätte sich wegen ihrer nicht oder kaum zu Tage tretenden udischen Prägung auch an anderen Orten in Aserbaidshans den anti-armenischen oder (auch) -udischen Übergriffen entziehen können; für die Zeit bis zur Auflösung der Sowjetunion standen ihr auch Zufluchtsmöglichkeiten in Russland zur Ver-

fügung, die sie – wie die Übersiedlung nach Rostov und Moskau zeigt – auch in Anspruch genommen hat.

Die Klägerin befand sich somit zur Zeit ihrer Übersiedlung nach Rostov (bzw. Moskau) in der damaligen aserbaidischen SSR nicht in einer – durch staatlich geduldete Übergriffe hervorgerufenen – ausweglosen Lage. Sie war damit nicht verfolgt.

b) Die spätere Entwicklung – insbesondere *nach* Gründung der Republik Aserbaidschan im Oktober 1991 – begründet keinen objektiven Nachfluchtgrund. (vgl. zu diesem Ansatz bereits Urt. des Senats v. 12.12.2002, 1 L 239/01, NordÖR 2003, 175 [nur Ls.]; S. 8-10 d. Abdr.; BVerwG, Urt. v. 09.09.1997, 9 C 43.96, BVerwGE 105, 204 ff./208). Die Annahme einer nachträglich entstandenen Verfolgungssituation zu Lasten der Angehörigen der udischen Volksgruppe in Aserbaidschan ist nicht begründet.

Nach dem (Gesamt-) Ergebnis der dazu im Berufungsverfahren eingeholten Auskünfte des Auswärtigen Amtes (vom 09.06.2004), des Transkaukasus-Instituts (vom 15.06.2004) und des Deutschen Orientinstituts (vom 09.08.2004) kann der im erstinstanzlichen Urteil dargelegten – entgegenstehenden – Beurteilung der Situation in der Republik Aserbaidschan für den nach § 77 Abs. 1 AsylVfG relevanten Zeitpunkt nicht (mehr) zugestimmt werden.

In Aserbaidschan leben neben der Titularnation zahlreiche Ethnien und Religionsgemeinschaften. Das Zusammenleben wird als „weitgehend friedlich“ beschrieben (AA-Lagebericht vom 11.06.2004, S. 11). Anders wird dies – regional und zeitlich differenziert – vor dem Hintergrund des Berg-Karabach-Konflikts für armenische Volkszugehörige beurteilt, die in der Gesellschaft oder durch Behördenwillkür diskriminiert werden, was – allerdings – nicht „durchgängig“ festzustellen ist (Lagebericht, a.a.O.). Nach der Staatsgründung waren armenische Volkszugehörige in Aserbaidschan einer landesweiten mittelbaren Verfolgung ausgesetzt (vgl. Urt. des Senats vom 12.12.2002, a.a.O.). Ob an dieser Beurteilung (auch) in Bezug auf die gegenwärtigen Verhältnisse in Aserbaidschan festzuhalten ist (vgl. – verneinend – OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.11.2003, 13 LB 179/03; OVG Weimar, Urt. v. 26.08.2003, 2 KO 155/03, juris), kann vorliegend offen bleiben.

Die armenische Volkszugehörige betreffende Beurteilung der Gesamtsituation in Aserbaidschan lässt sich auf die Volksgruppe der Uden nicht schematisch übertragen. Schon die udische Sprache unterscheidet sich vom Armenischen (vgl. DOI, Auskunft vom 09.08.2004, Anlage). Nach den im Berufungsverfahren eingeholten Auskünften, insbesondere nach der sehr sorgfältigen, durch viele Details belegten und differenzierten Aus-

kunft des Transkaukasus-Instituts vom 15.06.2004 können für die udische Volksgruppe „gruppenbezogene“, eine besondere Gefährdung begründende Merkmale (Sprache, Sitten, Gebräuche) nur in Verbindung mit der Religionszugehörigkeit erwogen werden. Die – vom Auswärtigen Amt angesprochenen (Auskunft vom 09.06.2004, S. 2) – „Unterdrückungs- und Vertreibungsmaßnahmen durch nachgeordnete Behörden und Privatpersonen“ in den Jahren 1988 – 1993 wirkten sich regional unterschiedlich aus; in Vartasen (Oguz) anders als in Nic (vgl. DOI, a.a.O.). Die Religionszugehörigkeit udischer Volkszugehöriger ist – soweit überhaupt feststellbar – der armenisch-apostolischen Kirche, der georgisch-orthodoxen und der russisch-orthodoxen Kirche zuzuordnen, darüber hinaus existieren „synkretistische“ Glaubensvorstellungen. Viele Uden gelten als areligiös. Soweit in Aserbaidschan christliche Uden als „Freunde und Unterstützer der Armenier“ angesehen, be- und misshandelt worden sind, bezog sich dies – soweit ersichtlich – auf die armenisch-apostolisch orientierten Uden. Die georgisch bzw. russisch orthodox orientierten Gläubigen erlitten keine Pressionen.

Für den Zeitraum bis (etwa) 1993 kann eine – mit dem Schicksal der armenischen Volkszugehörigen vergleichbare – mittelbare Gruppenverfolgung von Uden in Aserbaidschan nur für diejenigen Personen in Betracht gezogen werden, die sich – in religiöser Hinsicht – erkennbar zur armenisch-apostolischen Kirche orientiert haben. Ob für eine – so umgrenzte - Gruppe eine mittelbare Gruppenverfolgung nach der Zahl und Dichte der „Verfolgungsschläge“ angenommen werden kann, erscheint zweifelhaft; vorliegend bedarf dies keiner Klärung, weil die Klägerinnen einer solchen (gruppenbezogenen) Gefährdung nicht ausgesetzt sind.

Die Klägerin zu 1) weist – wie ausgeführt – keine udische Prägung auf (s. o. II.2.a). Sie hat in ihrer Anhörung durch den Senat zwar angegeben, gläubig zu sein und in ihrem Heimatort an jedem Sonntag die armenisch-apostolische Kirche besucht zu haben. In der Folgezeit hat sie aber auch (russisch-) orthodoxe Kirchen besucht, obwohl in den größeren Städten Russlands auch armenisch-apostolische Kirchen vorhanden sind (in Moskau residiert der armenisch-apostolische Erzbischof für Russland). Ihre Antworten in der mündlichen Befragung ließen Unsicherheit und Ratlosigkeit in Bezug auf religiöse Fragen erkennen; eine bestimmte religiöse Grundhaltung oder (gar) Frömmigkeit war nicht festzustellen. Dies kam insbesondere in den Antworten auf die Fragen zur eigenen Taufe bzw. zur (nicht erfolgten) der Taufe der Kinder und der Heirat in einer Privatwohnung - ohne Priester - zum Ausdruck.

c) Unabhängig von der Frage, ob bis (etwa) 1993 in Aserbaidtschan eine mittelbare Gruppenverfolgung von armenisch-apostolischen Uden stattgefunden hat, besteht für die Klägerinnen (jetzt) keine beachtliche Wahrscheinlichkeit mehr, derartigen Verfolgungsmaßnahmen in Aserbaidtschan ausgesetzt zu sein. Das Auswärtige Amt sieht schon im Jahr 2000 eine „Trendwende“ zugunsten der udischen Bevölkerungsgruppe in Aserbaidtschan. Nachdem die Uden auch als Religionsgruppe im Mai 2003 durch das aserbaidtschanische Religionsministerium offiziell registriert und anerkannt worden sind, besteht für diese Volksgruppe keine Benachteiligung mehr gegenüber aserischen Volkszugehörigen (AA, Auskunft vom 09.06.2004, S. 2). Die gegenwärtige Staatsgewalt in Aserbaidtschan verhält sich den Uden gegenüber allgemein „eher“ wohlwollend; auch hinsichtlich der Verfolgung von illegalem Mohnanbau im udischen Siedlungsgebiet bei Nic wird kein Zusammenhang mit einer udischen Volkszugehörigkeit sichtbar (TKI, a.a.O., S. 12). Die Haltung der „Bakuer Zentrale“ gegenüber den Uden hat sich in einem „derartigen Umfang geändert, dass die Uden heute als quasi vom Staat geschützt zu beschreiben sind“ (DOI, Anlage). Angesichts dieser übereinstimmenden und (besonders vom TKI mit zahlreichen Details belegten) differenzierten Auskünfte ist ein Ansatzpunkt dafür, dass udische Volkszugehörige heute noch – beachtlich wahrscheinlich – einer mittelbaren Gruppenverfolgung in Aserbaidtschan ausgesetzt sind, nicht gegeben. Etwas anderes mag noch für ausgeprägt armenisch-apostolisch orientierte Christen gelten. Davon kann vorliegend keine Rede sein.

d) Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer auf die udische Volkszugehörigkeit gerichteten Verfolgung ergibt sich – schließlich – auch nicht unter dem (vom Verwaltungsgericht, S. 9 des Urt.-Abdr., diskutierten) Gesichtspunkt, dass die Republik Aserbaidtschan Uden faktisch ausbürgert bzw. „aussperrt“, indem sie ihnen die Erteilung von Reisedokumenten (Ausweisen, Visa, etc.) zur Wiedereinreise nach Aserbaidtschan verweigert. Mit einer derartigen „Aussperrung“ ist – beachtlich wahrscheinlich – im Falle der Klägerinnen nicht zu rechnen. Allein ihre Volkszugehörigkeit begründet eine solche Befürchtung – wie ausgeführt – nicht; die Volkszugehörigkeit tritt – zudem – in äußerlichen Merkmalen, wie Vor- und Familienamen, nicht hervor. Auch die religiöse Orientierung der Klägerinnen ist insofern unergiebig, zumal sie im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausweis- und Einreisepapieren ersichtlich keine Rolle spielen wird.

e) Auf die – weitere – Frage, ob die Klägerinnen auf die Region Berg-Karabach als inländische Fluchtalternative verwiesen werden können, kommt es nach alledem nicht mehr

an. Anzumerken bleibt, dass dies nach den eingeholten Auskünften nicht anzunehmen wäre.

Das erstinstanzliche Urteil ist nach alledem hinsichtlich der Verpflichtung, die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen, zu ändern; insoweit hat die Berufung Erfolg.

III. Die Klägerinnen können demgegenüber Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 7 AufenthG) beanspruchen. Nach dieser Vorschrift wird von einer Abschiebung abgesehen, wenn den Klägerinnen in Aserbaidschan eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, der die Bevölkerung nicht allgemein ausgesetzt ist. Dabei sind die im Einzelfall zu erwartende Rückkehrsituation und eine Gesamtschau aller den Betroffenen drohenden Gefahren zu berücksichtigen (BVerwG, Beschl. v. 23.03.1999, 9 B 866.98, Buchholz 402.24 § 53 AuslG 1990 Nr. 17).

1) Was die individuelle Rückkehrsituation anbetrifft, muss davon ausgegangen werden, dass die Klägerinnen *allein* – also ohne ihren Ehemann bzw. Vater - nach Aserbaidschan zurückkehren müssten. Die Angaben zur Eheschließung, wie sie die Klägerin in ihrer Anhörung vor dem Senat mitgeteilt hat, begründen Zweifel, ob nach aserbaidischem Recht eine wirksame Ehe vorliegt (vgl. Art. 2 Abs. 3, Art. 9 Abs. 1, Art. 25, Art. 147, 148 des aserbaidischen Familiengesetzbuchs; abgedruckt bei Bergmann-Ferid, a.a.O.; die Eheschließung in Russland hätte vor dem Zivilstandesamt erfolgen müssen). Ihr Ehemann bzw. Vater hat aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts vom 18. November 2002 – 4 A 310/00 – den Schutzstatus nach § 51 Abs. 1 AuslG. Im Hinblick darauf ist bei der Rückkehrprognose realistischweise darauf abzustellen, dass er nicht (gleichzeitig) mit den Klägerinnen zurückkehren würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.09.1999, 9 C 12.99, BVerwGE 109, 305 ff.).

Im Fall der Klägerinnen ist – weiter - zu berücksichtigen, dass sie nach ihren glaubwürdigen Angaben in Aserbaidschan keinerlei Verwandte oder Bekannte mehr haben. Die Eltern der Klägerin zu 1) leben in Irkutsk, ebenso eine Schwester und ein Bruder. Demnach wäre die Klägerin zu 1) mit ihren Kindern (das jüngste, am vorliegenden Verfahren nicht beteiligte Kind ist 1 ½ Jahre alt) bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan vollkommen auf sich allein gestellt. Nachdem das ehemalige Wohnhaus der Familie in Bajandschi abgebrannt ist, hätte sie dort auch keine Unterkunft mehr und müsste sich dort – oder andernorts – eine neue Bleibe suchen.

2) Die gebotene Gesamtschau der bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan drohenden Gefahren geht über eine bloße „Addition“ einzelner Risiken hinaus (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.02.2000, 9 B 77.00). Abzustellen ist auf die in der individuellen Situation angelegten Gefährdungsfaktoren.

Als Neuankömmlinge in Aserbaidschan – nach 13 Jahren Aufenthalt (zunächst) in Russland und (ab 2001 bzw. 2002) in Deutschland - wären die Klägerinnen mit sehr harten Existenzbedingungen konfrontiert. Es muss damit gerechnet werden, dass sie keine hinreichenden Existenzbedingungen vorfinden. Noch immer leben große Teile der Bevölkerung in Aserbaidschan unter dem Existenzminimum; es wird von einem Durchschnittsgehalt von 50,-- USD und einer geschätzten Arbeitslosigkeit von 25% und einer Armutsquote von 49 % sowie über den Zusammenbruch des sozialen Netzes berichtet (AA, Lagebericht, a.a.O., S. 19). Die Klägerin zu 1) müsste um die ohnehin kaum angebotene Beschäftigungsmöglichkeiten mit einheimischen Bewerbern konkurrieren. Aus der (im Termin von der Beklagten vorgelegten) Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 11.06.2004 ist zu entnehmen, dass insbesondere im udischen Siedlungsraum im Raum Nic eine besonders hohe Erwerbslosigkeit mit einem entsprechend geringen Lebensstandard festzustellen ist. Viele verdingen sich (nur) zeitweise als Tagelöhner für ständig wechselnde Arbeitgeber; im übrigen herrscht Subsistenzwirtschaft.

Die Klägerin wäre wegen der notwendigen Aufsicht und Erziehung über ihre drei Kinder nicht in der Lage, sich in den von Knappheit und Armut geprägten Verhältnissen aktiv um das tägliche Auskommen oder (gar) darum zu kümmern, durch geregelte Arbeit eine auskömmliche (bescheidene) Existenzgrundlage zu finden. Ohne eigene Bleibe wird sie auch außerstande sein, sich durch Subsistenz (aus einem Garten oder durch Kleintierhaltung) zu ernähren.

Angesichts dieser Gesamtsituation und des Angewiesenseins der Familienmitglieder aufeinander ist im Falle der Klägerinnen im Falle einer Rückkehr nach Aserbaidschan eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib und (Über-) Leben zu besorgen. Insoweit unterscheidet sich der Einzelfall der Klägerinnen erheblich von der Situation, in der andere (udische oder armenische) Volkszugehörige stehen, die in Aserbaidschan leben und sich – innerhalb eines Verwandten- oder Nachbarschaftskreises - in einem gewissen Mindestumfang selbst helfen können, um unter „knappen“ Bedingungen zu überleben.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO, 167 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil Gründe im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO nicht gegeben sind.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Schleswig-Holsteinischen  
Oberverwaltungsgericht,  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,  
24837 Schleswig,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Im Beschwerdeverfahren muss sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

...

...

...